



Pendlerpauschale für Teilzeitkräfte

Durch die Ausweitung der steuerlichen Pendlerförderung haben rückwirkend ab 1. Jänner 2013 **auch Teilzeitkräfte Anspruch auf Pendlerpauschale**. Während es bisher so war, dass die Wegstrecke an mind. elf Kalendertagen im Monat zurückgelegt werden musste, steht das **Pendlerpauschale ab 1. Jänner 2013 auch Teilzeitkräften zu**:

- 1/3 Pendlerpauschale - für 4-7 Tage/Monat
- 2/3 Pendlerpauschale - für 8-10 Tage/Monat
- volles Pendlerpauschale - ab 11 Tagen/Monat

Wir empfehlen allen betroffenen Teilzeitkräften das Ansuchen (Formular L34 des BMF) über den Dienstweg einzureichen, damit steht auch ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss zu.

Pendlereuro

Wer einen Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, kann sich **zusätzlich einmal im Jahr einen Euro pro Kilometer des Hin- und Retour-Arbeitsweges** von der Steuer abziehen lassen. Zusätzlich zum Pendlerpauschale steht ArbeitnehmerInnen ab sofort der sogenannte "Pendlereuro" zu, ein **zusätzlicher Steuerabsetzbetrag, der abhängig von der Entfernung zur Arbeitsstätte ist**.

Der Pendlereuro gleicht das starre Stufensystem der Pauschale aus und schafft neben der Pauschale eine echte, kilometergenaue Zusatzbegünstigung. Je Kilometer Distanz Wohnung – Arbeitsstätte stehen ab sofort € 2,00 pro Jahr zu, die **entweder beim Arbeitgeber über den Antrag zum Pendlerpauschale beantragt werden oder im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden**.

Ist die Arbeitsstätte von der Wohnung beispielsweise 30 km entfernt, steht ein zusätzlicher Steuerabsetzbetrag von 60 € pro Jahr zu. **Für Teilzeitbeschäftigte wird der Pendlereuro wie das Pendlerpauschale aliquotiert**. Auch dafür wäre ein Antrag beim Arbeitgeber zu stellen oder alternativ im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen.

Wurde vom Arbeitnehmer bereits ein Ansuchen um Pendlerpauschale (Formular L34 des BMF) abgegeben, ist alleine aufgrund der zusätzlichen Berücksichtigung des Pendlereuro kein neues Ansuchen abzugeben.

Zeitkonto § 61 Abs 13 bis 18 Gehaltsgesetz 1956

Bis zum 30. September kann eine Erklärung zum Ansparen von Mehrdienstleistungen im Sinne des Zeitkontos **im Dienstweg abgegeben** werden.

Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen sparen seit geraumer Zeit einen gewissen Anteil der Mehrdienstleistungen auf das Zeitkonto an. Für LehrerInnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, besteht die Möglichkeit, das Guthaben in einem Ausmaß **zwischen 50 und 100 Prozent** zu konsumieren. Für eine **volle Freistellung** der Lehrverpflichtung müssen **720 Wochen-Werteinheiten** vorhanden sein. Der Verbrauch hat **ein ganzes Schuljahr** zu umfassen. Das Ansuchen zum Verbrauch ist **bis spätestens 1. März 2014 über den Dienstweg** abzugeben.

Die Personalvertretung FCG wünscht Ihnen einen stressfreien Schulbeginn 2013/14



Ing. Michael Hanzmann, MSc
Zentralausschuss



Elisabeth Rosenbichler
Dienststellenausschuss II



Mag. Thomas Londgin
Dienststellenausschuss III



Christian Reithmayer
Dienststellenausschuss V



Peter Westphal
Dienststellenausschuss V

www.berufsschullehrer.at

facebook

Berufsschullehrer Wien